

## **Ferienreiseverordnung gilt auch im Jahr 2019**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. darüber informiert, dass auch im Jahr 2019 die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) gilt.

Diese Mitteilung hat die Bundesvereinigung zum Anlass genommen, beim BMVI anzufragen, ob die Beschränkungen, die in der Verordnung genannt werden, auch für Fahrschulfahrzeuge gelten, die in der Ausbildung und Prüfung eingesetzt werden.

Daraufhin erteilte das BMVI folgende Auskunft:

*Sehr geehrter Herr Quentin,*

*Bezug nehmend auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen die rechtliche Einschätzung des zuständigen Referates StV 12 übermitteln.*

*Danach fallen Fahrschul-LKW im Bereich der Führerscheinausbildung und Prüfung nicht unter das Fahrverbot des § 1 der Ferienreiseverordnung. Der Wortlaut der Vorschrift vermag ein solches Verbot nicht zu tragen, da dieser auf die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern beschränkt ist. Fahrschulfahrten erfolgen zwar regelmäßig entgeltlich im Rahmen des zugrundeliegenden Ausbildungsvertrages. Darüber hinaus erscheint es möglich, dass – je nach Ausrichtung der jeweiligen Fahrstunde – Güter befördert werden. Jedoch ist nicht die Güterbeförderung selbst geschäftsmäßig oder entgeltlich. Eine Beladung des Lkw mit Gütern könnte allenfalls Übungszwecken dienen. Es fehlt insoweit an der finalen Verknüpfung zwischen der Entgeltlichkeit und der Güterbeförderung. Die Annahme eines Fahrverbotes wäre eine Auslegung, die über den Wortlaut hinausginge und zu Lasten der Betroffenen ginge.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

*Renate Bartelt-Lehrfeld*

*Ministerialrätin*